



## FAHR- UND PARKVORSCHRIFTEN auf dem Gelände der Stiftelsen Emma Hjorth Housing Cooperative 18.03.2019

### Pkt. 1

Alle Mieter und Besucher verpflichten sich, die zutreffenden Regeln für das Fahren und Parken auf dem Gelände der Wohnbaugenossenschaft einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Regeln wird ein Strafzettel ausgestellt und in schweren Fällen das Fahrzeug abgeschleppt. Der Parkbereich ist ausschließlich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3500 kg vorgesehen.

### Pkt. 2

Mieter, die auf dem Grundstück der Wohnbaugenossenschaft Parkplätze im Innen- oder Außenbereich nutzen (maximal 2 Fahrzeuge pro Familie), **müssen** das Kennzeichen des/der Fahrzeuge(s) beim Wohnungsamt angeben. Diese Nummer ist bei der Parkplatzfirma registriert und bildet die Grundlage dafür, dass das Fahrzeug in diesen Bereich gehört. Unregistrierte Fahrzeug-Nummern werden mit einem Strafzettel belegt. Dies betrifft die Parkplätze im Innen- und Außenbereich.

Mieter, die einen Fahrzeugstellplatz im Parkhaus haben, **müssen** ihn nutzen. **Es dürfen nur registrierte Fahrzeuge in den Parkhäusern abgestellt werden.** Mieter sind dazu verpflichtet Türen und Tore verschlossen/geschlossen zu halten, wenn sie das Parkhaus mit oder ohne Fahrzeug verlassen.

### Pkt. 3

Unregistrierte Fahrzeuge, Waren/Camping-/Bootsanhänger, Wohnmobile usw. dürfen nicht auf dem Gelände der Wohnbaugenossenschaft innerhalb oder außerhalb der Parkhäuser geparkt oder angehalten werden. Die Abschleppkosten und die Haftung werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Alle geparkten Fahrzeuge, die geräumt wurden, Transport-/Camping- und Bootsanhänger usw., die das Fahren und regelmäßige Bewegungen in der betreffenden Residenz und außerhalb der Nebenstraßen behindern, erhalten sofort einen Strafzettel.

**Fahrzeugreparaturen in den Parkhäusern oder anderen Außenbereichen, die der Wohnbaugenossenschaft gehören, sind nicht zulässig.** (Reifenwechsel ist erlaubt)

### Pkt. 4

Besucher dürfen die Parkplätze im Außenbereich nutzen. Alle Bewohner erhalten 2 Besucherparkausweise. **NUR** für Besuche verwenden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Besucherparkausweise gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe der Besucherfahrzeuge liegen. Das Wohnungsamt ist für vorläufige Anfragen zuständig. Fehlende Besucherparkausweise werden mit einem Strafzettel belegt.

### Pkt. 5

**Erforderliche Fahrten / Parken in der Residenz zwecks Be- und Entladen von Waren ist maximal 15 Minuten gestattet. Fahren oder Parken auf begrünten Flächen, Spielplätzen, Parkbereichen und ähnlichen Orten ist nicht gestattet.**

**Das Tempolimit auf dem Gelände der Wohnbaugenossenschaft beträgt maximal 10 km/h. Bei besonderen Parkraumanforderungen muss das Wohnungsamt kontaktiert werden.**

### Pkt. 6

Bei Ein- und Auszügen benötigt der Mieter eine vorläufige Fahr- und Parkerlaubnis, um auf das Gelände zwecks Entladen von Möbeln usw. zu fahren. Diese Fahrten sind zwischen 09:00 – 21:00 Uhr zugelassen. Nach dem Be- und Entladen muss das Transportfahrzeug außerhalb der Parkbereiche abgestellt werden. Fehlende Zulassungen werden mit einem Strafzettel belegt.

### Pkt. 7

Mieter, die einen Stellplatz für Hybrid- oder Elektrofahrzeuge benötigen, wenden sich an das Wohnungsamt bezüglich des Mietens einer Ladesäule. Dafür gelten gesonderte Vorschriften. Auslässe für Blockheizungen oder Verlängerungskabel für diese Fahrzeugtypen sind streng verboten.

### Pkt. 8

Dieser Punkt, „**Vorschriften für genossenschaftliche Parkhausanlagen**“ der Asker and Bærum Feuerwehr ist streng zu beachten und zu befolgen. Zusammen mit den allgemeinen Parkflächenvorschriften zu unterzeichnen

**NB:** Das gesamte Grundstück der Wohnbaugenossenschaft ist von der Firma Q-Park ausgeschildert, die für die Einhaltung der geltenden Fahr- und Parkvorschriften verantwortlich ist.



## Vorschriften für genossenschaftliche Parkhausanlagen

**Brände in Parkhausanlagen, besonders in Tiefgaragen, stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr dar. Daher ist es wichtig, dass so wenig wie möglich dort gelagert und das Brandrisiko so gering wie möglich gehalten wird.**

### Bedingungen und Vorschriften für genossenschaftliche Parkhausanlagen

- In genossenschaftlichen Parkhausanlagen sind ausschließlich Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör zu lagern. Als Fahrzeugzubehör werden Dachgepäckträger/Skihalterungen/Skiboxen und ein Satz Reifen/Räder bezeichnet.
- Fahrzeugreparaturen oder sonstige Arbeiten, die ein Brandrisiko sein können, sind verboten.
- Die Lagerung von brennbarem Gas in Tiefgaragen/Geschossen ist nicht gestattet.
- Brennbare Flüssigkeiten nicht in der Parkhausanlage aufbewahren.
- Parkhausanlagen sollen entweder über Handfeuerlöcher oder über einen geeigneten Feuerwehrschauch, der in alle Räume reicht, verfügen. Die Handfeuerlöscheinrichtungen müssen mindestens der Wirksamkeitsklasse 21A entsprechen. Feuerlöschausrüstung muss dementsprechend gekennzeichnet sein.
- Fluchtwege sind markiert.
- Technische Einrichtungen wie Feuerlöschausrüstungen, Brandschutztüren, Brandschutztore, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen, Rauchabzüge usw. müssen bestimmungsgemäß funktionieren und regelmäßig überprüft werden.
- Elektrofahrzeuge dürfen nur an den für diesen Zweck geeigneten Orten geladen werden.
- Elektrofahrzeuge nahe am Eingang/Ausgang von Tiefgaragen abstellen.

*"Jeder Einzelne hat die Pflicht, gemeinsame Wachsamkeit auszuüben und so zu handeln, dass Brände, Explosionen und andere Unfälle verhindert werden können."*

Brand- und Explosionsschutzgesetz Abschnitt 5.

Der Nutzer/Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen und Richtlinien eingehalten werden.

-----  
Mieter

-----  
Datum und Ort

-----  
Stift. Emma Hjort Bolig.